Industrie- und Wettbewerbspolitik

FRITZ FRANZMEYER

Wettbewerbspolitik und Industriepolitik stehen zueinander in einem Spannungsverhältnis. Erstere will für alle Unternehmungen gleiche Rahmenbedingungen der Teilnahme am Marktgeschehen schaffen, letztere will durch Eingriffe in den Markt bewußt den unternehmerischen Mitteleinsatz beeinflussen, d. h. für bestimmte Mittelverwendungen positive oder negative ökonomische Signale setzen, seien es steuerliche Maßnahmen, Finanzhilfen oder Staatsaufträge. Erstere setzt damit auf die Effizienz des Marktes, letztere auf die Weisheit von Strategen. Allerdings läßt sich, wie die wachsende Ohnmacht des GATT beweist, Wettbewerb im globalen Maßstab nur unvollkommen organisieren. Hier liegt die Hauptquelle der Rechtfertigung von Industriepolitik. Im Gemeinschaftsrahmen besteht das Hauptproblem darin, daß Aktionen, die von Drittstaaten ausgehen, auch interne Diskriminierungseffekte haben und daß ein und dieselbe Behörde – die EG-Kommission – im wesentlichen für den Ausgleich der konfligierenden Wirkungen von Industriepolitik einerseits, Wettbewerbspolitik andererseits zu sorgen hat.

Industriepolitik

In der Industriepolitik wird gewöhnlich zwischen strukturerhaltenden und strukturerneuernden Maßnahmen unterschieden. Jene dominieren in Zeiten der Wachstumsschwäche, diese in Zeiten kräftigeren Wachstums. Das Muster bestätigt sich auch gegenwärtig. Das Jahr 1988 stand im Zeichen expandierender Weltwirtschaft und überproportional wachsenden Industriegüterhandels innerhalb der Europäischen Gemeinschaft, eine Entwicklung, die sich auch im bisherigen Verlauf des Jahres 1989 fortgesetzt hat[1]. Infolgedessen ist es zu keinen spektakulären industriepolitischen Aktivitäten auf Gemeinschaftsebene gekommen. Im Gegenteil: Selbst in dem noch wenige Jahre zuvor krisengeschüttelten Sektor Eisen und Stahl, wo die Gemeinschaft besondere industriepolitische Kompetenz besitzt, wurden zugunsten einer Reaktivierung des Marktmechanismus industriepolitische Maßnahmen zurückgenommen. Dies gilt insbesondere für die Aufhebung der letzten Produktionsquoten zur Jahresmitte 1988, nachdem die Unternehmen der Gemeinschaft sich im Zeichen zunehmender Kapazitätsauslastung nicht hatten bereitfinden können, der Kommission die von ihr als Voraussetzung für die Verlängerung des Quotenregimes geforderte Mindeststillegung von Produktionskapazitäten verbindlich zuzusagen[2]. Zwar war man nicht so konsequent, zugleich auch den außenhandelspolitischen Schutz der Branche aufzuheben. Die Selbstbe-

schränkungsabkommen mit den wichtigsten Lieferländern wurden vielmehr verlängert. Dabei wurden jedoch die Bedingungen etwas großzügiger gestaltet[3].

Zugleich beobachtete die EG-Kommission mit Genugtuung, daß die strukturelle und finanzielle Bereinigung des Sektors deutliche Fortschritte machte, wenngleich dies freilich nicht ausschließt, daß es in Einzelfällen noch zu nationalen Aktionen kam, die von der EG-Kommission sogar unterstützt[4] wurden, von den Konkurrenzunternehmen aber zu Recht als wettbewerbsverzerrend angesehen werden und daher in ihren Augen mit Schärfe hätten unterbunden werden müssen[5].

Obwohl damit die ehemals dominante, strukturkonservierende Industriepolitik der EG 1988/89 weiter in den Hintergrund getreten ist, sollte man nicht übersehen, daß sich dies wieder ändern kann. Dafür sprechen die Besorgnis der Kommission über einen zu geringen Selbstfinanzierungsspielraum der europäischen Automobilindustrie[6] und die argwöhnische Beobachtung der erstarkenden Auslandskonkurrenz in diesem Sektor wie in den Branchen Textil, Bekleidung und Schuhe[7]. Zwar hat die Kommission eine Reihe von Verfahren gegen Regierungen wegen unerlaubter Beihilfen an die jeweilige nationale Automobilindustrie eröffnet und – wie im Falle Baden-Württemberg/Daimler Benz – z. T. auch mit Erfolg abgeschlossen[8]. Zugleich hat sie aber mit ihren sektoralen „Gemeinschaftsrahmen" über die Bedingungen für die Zulässigkeit von Unternehmensbeihilfen allgemein[9] und mit der Genehmigung einer britischen Beihilfe von 469 Mio. UKL an die Rover Group sowie einer französischen von 20 Mrd. FF an Renault[10] zu erkennen gegeben, daß sie in allen Branchen – also nicht nur solchen mit den Symptomen manifester Krise – staatliche Sanierungen toleriert oder gar durch eigene Zuschüsse aktiv unterstützt, wenn sie einen Abbau überschüssiger Kapazitäten zum Ziele haben. Dabei spielen neben industriepolitischen auch ordnungspolitische (Auflage für Renault zur Umwandlung in eine Gesellschaft privaten Rechts) sowie sozial- und regionalpolitische Motive eine Rolle[11].

Trotz dieser „Bereitschaftshaltung" für eine permissive Strukturerhaltungspolitik kann kein Zweifel an zwei Akzentverschiebungen in der gemeinschaftlichen Beihilfenpolitik bestehen. Einmal wird die Kommission im Zeichen des Binnenmarktes verstärkt darauf achten, daß die beabsichtigte interne Strukturbereinigung nicht durch nationale Subventionsunterschiede, die bei freiem Binnenhandel den Wettbewerb besonders stark beeinträchtigen, konterkariert wird; diese Einstellung macht wohl selbst vor früheren Tabu-Zonen wie dem deutschen „Jahrhundertvertrag" zur Sicherung des Steinkohlenabsatzes nicht mehr lange Halt[12]. Mit ihrem ersten Beihilfebericht[13] hat die Kommission den Grundstein für eine systematische und regelmäßige quantitative Erfassung aller nationalen Beihilfen nach Höhe, Art, Rechtsgrundlage, Zweckbestimmung, sektoraler und regionaler Zurechenbarkeit gelegt. Diese erhöhte Transparenz soll ihr die Prüfung der Vertragskonformität und Wettbewerbswirkung erleichtern.

Zum anderen gibt die Kommission seit einigen Jahren der aktiv gestaltenden Industriepolitik im Bereich moderner Technologien eindeutig den Vorzug, da die Technologiegemeinschaft erklärtes Ergänzungsziel zur Binnenmarktvollendung

ist, mit dem die Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaft insgesamt gegenüber der Weltmarktkonkurrenz sichergestellt werden soll. Dies kommt nicht nur darin zum Ausdruck, daß nationale Beihilfevorhaben im Bereich Forschung und Entwicklung in aller Regel genehmigt werden, sondern auch darin, daß immer mehr gemeinschaftseigene technologieorientierte Förderprogramme aufgelegt werden, für die die Kommission ursprünglich sogar einen noch viel umfangreicheren mittelfristigen Finanzrahmen beantragt hatte, als er schließlich vom Rat bewilligt wurde[14].

Die günstige Konjunkturentwicklung, der vom Binnenmarktvorhaben ausgehende Druck in Richtung auf die Gewährleistung innergemeinschaftlicher Wettbewerbsneutralität und das Öffnen neuer „Fördertöpfe" auf Gemeinschaftsebene halten derzeit den mit diskretionärer Industriepolitik vielfach verbundenen Konfliktstoff zwischen den Mitgliedstaaten in Grenzen. Er verlagert sich mehr auf das Verhältnis der Gemeinschaft insgesamt zur Auslandskonkurrenz (Diskussion um die „Festung Europa", Eskalation des Streits mit den USA um die Airbus-Subventionen). Soweit auch interne Spannungen entstehen, betreffen sie weniger das Verhältnis der Staaten untereinander als einmal die Rivalität zwischen Regionen, die, soweit sie politisch-administrative Autonomie besitzen, nun wie nie zuvor direkten Zugang zu den neuen Fördermitteln suchen und darüber hinaus unmittelbaren Einfluß auf Kommissionsentscheidungen nehmen wollen, sowie zum anderen das Verhältnis zwischen Großunternehmen und Mittelstand. Denn die kleinen und mittleren Unternehmen wähnen sich im Schatten der neuen integrationspolitischen Dynamik – eine in ihrer Berechtigung umstrittene Befürchtung, der die Kommission durch zahlreiche Aktivitäten wie den Aufbau von Beratungsnetzen, wettbewerbs- und gesellschaftsrechtliche Kooperationserleichterungen, weniger strenge Bilanzierungs- und Publizitätspflichten, Starthilfeprogramme, Mindestquoten für kleine und mittlere Unternehmen bei gemeinschaftlichen Förderprogrammen, mittelstandsorientierte Wirkungsanalysen im Zusammenhang mit neuen Rechtsakten u. a. m. zu begegnen versucht[15]. Für eine Erfolgsbewertung dieses Bündels an mittelstandspolitischen Rechtsakten und Maßnahmen ist es noch zu früh, da sich das Ausmaß der Asymmetrie in der unternehmensgrößenspezifischen Entwicklung im vollendeten Binnenmarkt noch nicht abschätzen läßt und sogar mehr positive Impulse für den Mittelstand als für die Großunternehmen denkbar sind[16].

Wettbewerbspolitik

Diese für die Industriepolitik gegenwärtig zu beobachtende Zurückhaltung bei gemeinschaftlichen Maßnahmen mit hohem Konfliktpotential nach innen gilt nicht für die Wettbewerbspolitik. Die wichtigsten Initiativen sind hier die Richtlinienentwürfe der Kommission für die Ausdehnung eines liberalen öffentlichen Beschaffungswesens auf die Bereiche Telekommunikation, Energie, Verkehr und Wasserwirtschaft[17], die Fortsetzung der Überwindung staatsmonopolistischer Praktiken im Bereich der Telekommunikations-Endgeräte[18], die Grundsatzeini-

gung im Rat über die wechselseitige Marktöffnung im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr[19] und die Fortdauer der Diskussion um die Einführung einer gemeinschaftlichen Fusionskontrolle.

Wurden die mehr perspektivischen Vorhaben von der Öffentlichkeit eher zustimmend bis euphorisch aufgenommen, so geriet die unter akutem Entscheidungsdruck stehende Fusionskontrolle unversehens zum Gegenstand heftigen Streits. Einig ist man sich hier nur noch darüber, daß es überhaupt einer Fusionskontrolle auf europäischer Ebene bedarf. Dies lehrt bereits ein Blick in die Statistik. Denn auch 1987, im dritten Jahr der Binnenmarktinitiative, hat sich der Konzentrationsprozeß deutlich fortgesetzt. Dabei zeichnen sich zwei Tendenzen ab. Einmal sind es vor allem Großunternehmen, die sich durch Expansion und Abrundung ihrer internationalen Struktur auf den Binnenmarkt vorbereiten, besonders Unternehmen der Chemischen Industrie, der Nahrungs- und Genußmittelindustrie und des Maschinenbaus. Insgesamt konzentrierten sich die Zusammenschlüsse 1986/87 zu 56 vH auf Unternehmen mit zusammen jeweils über 1 Mrd. ECU Umsatz, obwohl die Zahl der in diesem Größenbereich existierenden Unternehmen verglichen mit der Zahl mittelständischer Unternehmen klein ist. Zum anderen geht die Tendenz nun eindeutig zugunsten einer Europäisierung und zu Lasten einer Beteiligung von Drittlandsunternehmen. Hielten sich die EG- und die drittlandsbezogenen Fusionsvorgänge noch 1983/84 zahlenmäßig in etwa die Waage, so lag das Verhältnis 1986/87 bei 4:1 zugunsten der EG-bezogenen[20]. Allerdings dominierten nach wie vor die rein nationalen Transaktionen bei weitem. Herausragende Motive der gemeinschaftlichen Zusammenschlüsse waren die Rationalisierung und das Größenwachstum[21], beides dynamische Anpassungsvorgänge im Vorgriff auf die Situation verschärften Wettbewerbs nach 1992, aber sicher auch bedingt durch nunmehr ungehinderte Möglichkeiten zur Herausbildung von Unternehmensstrukturen, die im globalen Maßstab Marktanteile zu erobern in der Lage sind.

Das Anliegen einer europäischen Fusionskontrolle ist damit klar: Es gilt einmal, den Unternehmen nach einheitlichen Kriterien die Ausrichtung auf die europäische Marktdimension zu ermöglichen, und es gilt andererseits zu verhindern, daß die Konzentrationsvorgänge das System des effizienten Wettbewerbs unterhöhlen. Auf der Grundlage revidierter Kommissionsentwürfe schien zunächst eine Einigung auf politischer Ebene greifbar nahe. Noch im Juni 1988 einigte sich der Ministerrat für Binnenmarktfragen unter dem Vorsitz des damaligen Bundeswirtschaftsministers Bangemann auf zentrale Grundsätze für eine gemeinschaftliche Fusionskontrolle, zu denen – neben dem Postulat der „gemeinschaftsweiten Bedeutung" der Fälle, der Pflicht zur vorherigen Notifizierung von Zusammenschlußvorhaben und der „Behinderung eines wirksamen Wettbewerbs" in der EG als Verbotskriterium – auch der „weitestmögliche Vorrang der Entscheidungen der Gemeinschaftsstellen vor den einzelstaatlichen Entscheidungen"[22] zählte. Es ist jedoch evident, daß einerseits der früher zuständige EG-Kommissar Sutherland mit seiner Drohung, Art. 85 und 86 EWGV in Verbindung mit der Recht-

sprechung der EuGH[23] notfalls auch auf Fusionen anzuwenden, und seinem stark eurokratischen Regelungsvorschlag zumindest gegenüber den Briten zu hoch gepokert hatte, und daß andererseits im Falle der Bundesrepublik die positive Grundeinstellung des damaligen Bundeswirtschaftsministers zu einer Fehleinschätzung der Akzeptanzprobleme geführt hat. So kam es zu einer gemeinsamen Ablehnungsfront von Deutschen und Briten, wenn auch mit z. T. unterschiedlicher Begründung.

Die Festlegung (u. a.) einer Auslöseschwelle für das europäische Kontrollverfahren von nicht mehr als 1 Mrd. ECU Gesamtumsatz der beteiligten Firmen – so noch der Kommissionsvorschlag vom November 1988[24] – hätte für britische wie deutsche wettbewerbspolitische Akteure – hier vor allem Bundeswirtschaftsministerium und Bundeskartellamt – praktisch die vollständige Abtretung der Kontrollrechte an Brüssel bedeutet. Hinzu kam besonders in der Bundesrepublik eine ausgesprochen große Besorgnis um die Aufweichung der strikten Wettbewerbsorientierung der Fusionskontrolle, wie sie im deutschen Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen verankert ist, zugunsten industriepolitischer Einflußnahme. Dabei geht es nicht nur darum zu verhindern, daß der EG-Kommission im Verhältnis zu den Regierungen der Mitgliedstaaten ein weiteres strukturpolitisches Lenkungsinstrument in die Hand gegeben wird, sondern – so der Präsident des Bundeskartellamtes – um den Schutz der Unternehmen vor industriepolitischen Auflagen, wie sie nach der November-Vorlage der Kommission bei der Verwirklichung von Fusionsvorhaben möglich sein sollen[25].

Gegen diese Besorgnis können verschiedene beschwichtigende Argumente vorgebracht werden. So mag man einwenden, daß auch das deutsche Wettbewerbsrecht die industriepolitisch (oder mit anderen übergeordneten Argumenten) begründete „Ministererlaubnis" vorsehe. Schließlich denkt, wie der Fall Daimler Benz/MBB zeigt, auch die Bundesregierung mehr und mehr in industriestrategischen Kategorien. Zudem besteht nach Auffassung der deutschen Industrie[26] keinerlei konkreter Anlaß für den Verdacht, die Kommission werde es mit der Wettbewerbsorientierung ihrer künftigen Kontrollpraxis nicht so genau nehmen. Aus Brüssel selbst verlautete sogar, in der EG-Verordnung werde das Marktbeherrschungskriterium stärker verankert sein als im deutschen Recht und darüber hinaus müsse auch die potentiell wettbewerbsschmälernde Wirkung hoher Beteiligung von Banken am Unternehmenskapital (wie sie für die deutsche Wirtschaft typisch sind, d. V.) bedacht werden[27].

Gerade im Falle Daimler/MBB machen aber die heftigen Debatten und taktischen Operationen der Hauptakteure die Schutzwälle deutlich, die dem deutschen Verfahren immanent sind – mit seiner strikten Trennung zwischen wettbewerbsrechtlicher Prüfung durch eine selbständige Behörde und der anschließenden politischen Ausnahmeerwägung, bei der zudem noch das unabhängige Votum einer dritten Instanz, der Monopolkommission, berücksichtigt werden muß. So kam es zu einer Kette spektakulärer Vorgänge: Einverständnissignal durch die Bundesregierung, Abmahnung durch das Bundeskartellamt, Rücktrittsdrohung

des Vorsitzenden der Monopolkommission, Verweis des Bundeswirtschaftsministers an die Monopolkommission wegen vorschneller Äußerung zur Sache, öffentlicher Hinweis des Daimler-Chefs auf die angebliche Vorabzustimmung der Bundesregierung zur Fusion, breiter publizistischer Flankenschutz für die marktwirtschaftliche Position des Kartellamtes; Untersagung der Fusion durch dieses Amt. Der Rechtfertigungsdruck für eine dem Wettbewerbsrecht zuwiderlaufende Entscheidung ist unter solchen Bedingungen erheblich größer als im Falle eines Verfahrens innerhalb einer einzigen Großbehörde, der EG-Kommission, die nicht einmal von einem demokratisch gewählten Parlament effektiv kontrolliert werden kann. Bedacht werden muß auch, daß die EG-Kommission bei aller formalen Unabhängigkeit dem Druck der Regierungen auch von Mitgliedstaaten ausgesetzt ist, wo in dieser Frage völlig anders gedacht wird als in der Bundesrepublik, ja daß diese andere Position in der EG sogar dominiert, wie eine Entschließung des Europäischen Parlaments zeigt[28].

Hinzu kommt in der Bundesrepublik eine spezielle, den Mittelstand betreffende Besorgnis: In Anbetracht der strengen wettbewerbsrechtlichen Maßstäbe des Bundeskartellamtes bei seiner Auslegung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen wird eine strukturelle Benachteiligung gegenüber den Großunternehmen befürchtet, wenn kleinere Unternehmen bei Fusionsvorhaben mit gleichgewichtigen Partnern weiterhin der nationalen Kontrolle unterworfen blieben, während die Großunternehmen bei der EG-Kommission im Zweifel ein offenes Ohr fänden[29]. Die Haltung der deutschen Industrie ist in dieser Frage nicht einheitlich. Insgesamt herrscht in der Wirtschaft die Meinung vor, es müsse zu einem weitestgehend europäischen, aber an strengen Wettbewerbskriterien ausgerichteten Verfahren übergegangen werden, zumindest sollte danach die Trennungslinie zwischen nationaler und europäischer Kontrolle bei einer niedrigen Umsatzhöhe gezogen werden. Auf keinen Fall dürfe es zu einer Parallelkontrolle durch beide Ebenen kommen[30].

Den Vorstellungen der jetzigen Bundesregierung, aber auch der SPD sowie des Bundeskartellamtes steht diese Sicht diametral entgegen. Nach deren Auffassung sollte sich die europäische Kontrolle auf die wirklich großen Fälle beschränken. Genannt wird – als deutsche Verhandlungslinie in der Brüsseler Arbeitsgruppe Wirtschafts- und Konzentrationsfragen – eine Umsatzschwelle von 10 Mrd. ECU[31]. Gleichzeitig wird jedoch deutlich gesehen, daß das deutsche Zweistufensystem in Brüssel nicht durchsetzbar sein wird. Was die Umsatzschwelle betrifft, so sieht der von neuem für Wettbewerbspolitik zuständigen EG-Kommissar, Brittan, Ende März 1989 vorgelegte jüngste Vorschlag[32] zwei Phasen vor, zunächst 5 Mrd. ECU, ab 1993 dann aber 2 Mrd. ECU, das Doppelte des alten Vorschlages. Nach dem Wechsel an der Spitze des Bundeswirtschaftsministeriums gilt auch diese Vorlage aus ordnungspolitischen Gründen in Bonn nicht als entscheidungsreif[33].

Binnenmarkt erhöht Regelungsdruck

Insgesamt zeigt sich auch in der Wettbewerbspolitik, daß die Binnenmarktinitiative eine Lawine an Regelungsbedarf freigesetzt hat. Hätte man mit der Initiative warten können, bis das nationale Wettbewerbsrecht entweder harmonisiert oder vom Gemeinschaftsrecht abgelöst sein wird, so wäre sie bis heute nicht ergriffen worden. Es ist zwar unbequem und birgt auch die Gefahr der mangelnden gedanklichen Durchdringung sowie der baldigen Revisionsbedürftigkeit in sich, wenn man Entscheidungen von großer Tragweite unter dem wachsenden Druck der Ereignisse fällen muß. Dies trifft für die wettbewerbspolitische Flankierung des Binnenmarktes ebenso zu wie für die soziale, die steuerpolitische und die währungspolitische. Die Konzentrationswelle am Vorabend der Binnenmarktvollendung in einer Situation, in der es vielfach an einer wirksamen Fusionskontrolle fehlt, zeigt den dringlichen politischen Handlungsbedarf sehr deutlich. Noch fragwürdiger als eine Lösung mit Lücken und Mängeln dürfte es aber sein, aus der Not des Unvermögens zur Einigung die Tugend eines falsch verstandenen Liberalismus zu machen, der darauf setzt, daß die Wettbewerbskräfte des Binnenmarktes auch zur Angleichung der regulativen Marktbedingungen führen werden. Dies wäre letztlich der resignative Verzicht auf gestaltende Politik, zu der die europäische wirtschaftliche Integration auf einer Ebene höherer Wirksamkeit doch gerade die Chance bieten soll.

Anmerkungen

1 Vgl. Die Lage der Weltwirtschaft und der westdeutschen Wirtschaft im Frühjahr 1989 – Beurteilung der Wirtschaftslage durch fünf Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft deutscher wirtschaftswissenschaftlicher Forschungsinstitute e. V. Essen, in: Wochenbericht des DIW, Nr. 17/18 (1989).

2 Vgl. Kommission der EG (Hrsg.): 22. Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaften 1988, Brüssel/Luxemburg 1989, S. 151.

3 Vgl. ebd., S. 353.

4 Vgl. ebd., S. 152.

5 Vgl. Brüssel billigt neue Mammutsubvention beim Stahl. Finsider/Italienische Regierung nimmt bei der EG erste Hürde für ihr über 10 Mrd. DM teures Sanierungsprogramm, in: Handelsblatt vom 21./22. 10. 1988; Die Industrie fordert Härte. EG-Stahlpolitik/Nach dem Brüsseler Ministerrat, in: Handelsblatt vom 15. 12. 1989.

6 Vgl. Kommission der EG (Hrsg.): 22. Gesamtbericht, a.a.O., S. 154.

7 Vgl. ebd., S. 156, 158.

8 Vgl. Kommission der EG (Hrsg.): Siebzehnter Bericht über die Wettbewerbspolitik, Brüssel/Luxemburg 1988, S. 162 ff., insb. S. 168.

9 Vgl. etwa ebd., S. 211.

10 Vgl. Bulletin der EG, 7/8 (1988), S. 38; ABl. der EG, L 220 vom 11. 8. 1988, S. 30–40.

11 Vgl. Kommission der EG (Hrsg.): Siebzehnter Bericht . . ., a.a.O., S. 172; auch: ABl. der EG, L 220, a.a.O., S. 39.

12 Vgl. etwa Jahrhundertvertrag: Kein Zeitdruck, in: VWD-Montan Nr. 49/1989, S. 21.

13 Kommission der EG, Generaldirektion Wettbewerb (Hrsg.): Erster Bericht über staatliche Beihilfen in der Europäischen Gemeinschaft, o. O., o. J. (Brüssel 1988).

14 Vgl. Franzmeyer, Fritz: Struktur- und Wettbewerbsaspekte neuer Gemeinschaftspolitiken – EG im Zeichen von Binnenmarktvollendung, Süderweiterung, Technologiegemeinschaft und Ausbau der Währungsunion, in: Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung 4 (1987), S. 268.

15 Vgl. Kommission der EG (Hrsg.): Die Europäische Gemeinschaft und die Zusammenar-

beit zwischen KMU – Auf dem Wege zu einer Gemeinschaftspolitik, Stichwort Europa, 11/88, Juni-Juli 1988.

16 Vgl. etwa Wir haben bis 1992 Zeit. Interview mit Wolfgang Kartte, Präsident des Bundeskartellamtes, in: Wirtschaftswoche 51 (1988), S. 28.

17 Vgl. Kommission der EG (Hrsg.): 22. Gesamtbericht, a.a.O., S. 100 f.

18 Vgl. ebd., S. 190 ff.

19 Vgl. ebd., S. 310 f.

20 Vgl. Kommission der EG (Hrsg.): Siebzehnter Bericht . . ., a.a.O., S. 230, 232 und 233. Für 1988 liegen noch keine Informationen vor.

21 Vgl. ebd., S. 238.

22 Bulletin der EG, 6/1988, S. 56.

23 Vgl. Franzmeyer, Fritz: Wettbewerbs- und Industriepolitik, in: Jahrbuch der Europäischen Integration 1987/88, S. 169 f.

24 Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, in: ABl. der EG, C 22 vom 28. 1. 1989, S. 14–22, vgl. hier S. 16.

25 Vgl. Wir haben bis 1992 Zeit, a.a.O., S. 27.

26 Vgl. Bonner Kritik an Brüsseler Kommission ist nach Meinung des BDI unfair. EG-Fusionskontrolle/Position des Bundesverbandes der Deutschen Industrie, in: Handelsblatt vom 23. 2. 1989.

27 Vgl. Brüssels neues Angebot reicht Bonn noch nicht. EG-Fusionskontrolle/Leon Brittan besuchte Bundeswirtschaftsminister Helmut Haussmann, in: Handelsblatt vom 26. 4. 1989.

28 Vgl. Bonn und London stimmen dem EG-Entwurf nicht zu. EG-Wettbewerbsrecht/Der Wirtschaftsausschuß des Bundestages befaßt sich mit der EG-Fusionskontrolle, in: Handelsblatt vom 8. 12. 1988.

29 So der Vizepräsident des Bundeskartellamtes, Niederleithinger. Vgl. Das deutsche Kartellrecht eine Opfergabe für Europa. EG-Fusionskontrolle/Studienkreis Kartell, in: Handelsblatt vom 30. 11. 1988.

30 Vgl. Bonner Kritik, a.a.O.

31 Vgl. Eine Fusionskontrolle nach deutschem Vorbild. EG-Wettbewerbspolitik/SPD: Bonn unglaubwürdig, in: Handelsblatt vom 5. 4. 1989; auch: Mundorf, Hans: Kein arithmetisches Mittel für Europa, in: Handelsblatt vom 7. 12. 1988.

32 Vgl. Umsatzschwelle wird deutlich nach oben verändert. EG-Kommission/Neue Vorschläge zur Fusionskontrolle vorgelegt – Entscheidung bis Juni erwartet, in: Handelsblatt vom 3. 4. 1989.

33 Vgl. Schlappe für Brüssel. Wettbewerbspolitik, in: Wirtschaftswoche Nr. 51/1988, S. 26.

Weiterführende Literatur

Commission of the European Communities (Hrsg.): Panorama of EC Industry 1989 – Over 125 Sectors of Manufacturing and Service Industries in Focus, Brussels-Luxembourg 1988.

Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Hrsg.): Siebzehnter Bericht über die Wettbewerbspolitik, Brüssel-Luxemburg 1988.

Dies., Generaldirektion Wettbewerb (Hrsg.): Erster Bericht über staatliche Beihilfen in der Europäischen Gemeinschaft, o. O., o. J. (Brüssel 1988).

Dies. (Hrsg.): Die Europäische Gemeinschaft und die Zusammenarbeit zwischen KMU – Auf dem Wege zu einer Gemeinschaftspolitik. Stichwort Europa, 11/88, Juni-Juli 1988.

OECD (Hrsg.): Competition Policy in OECD Countries 1987–1988, Paris 1989.

Dies. (Hrsg.): Industrial Policy Developments in OECD Countries – Annual Review 1988, Paris 1989.

Dies. (Hrsg.): The Changing Role of Government Research Laboratories, Paris 1989.